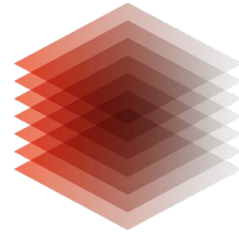

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

Open Access und Künstliche Intelligenz

Was ist erlaubt und was nicht?

Elke Brehm
26. September 2024
oa.talk

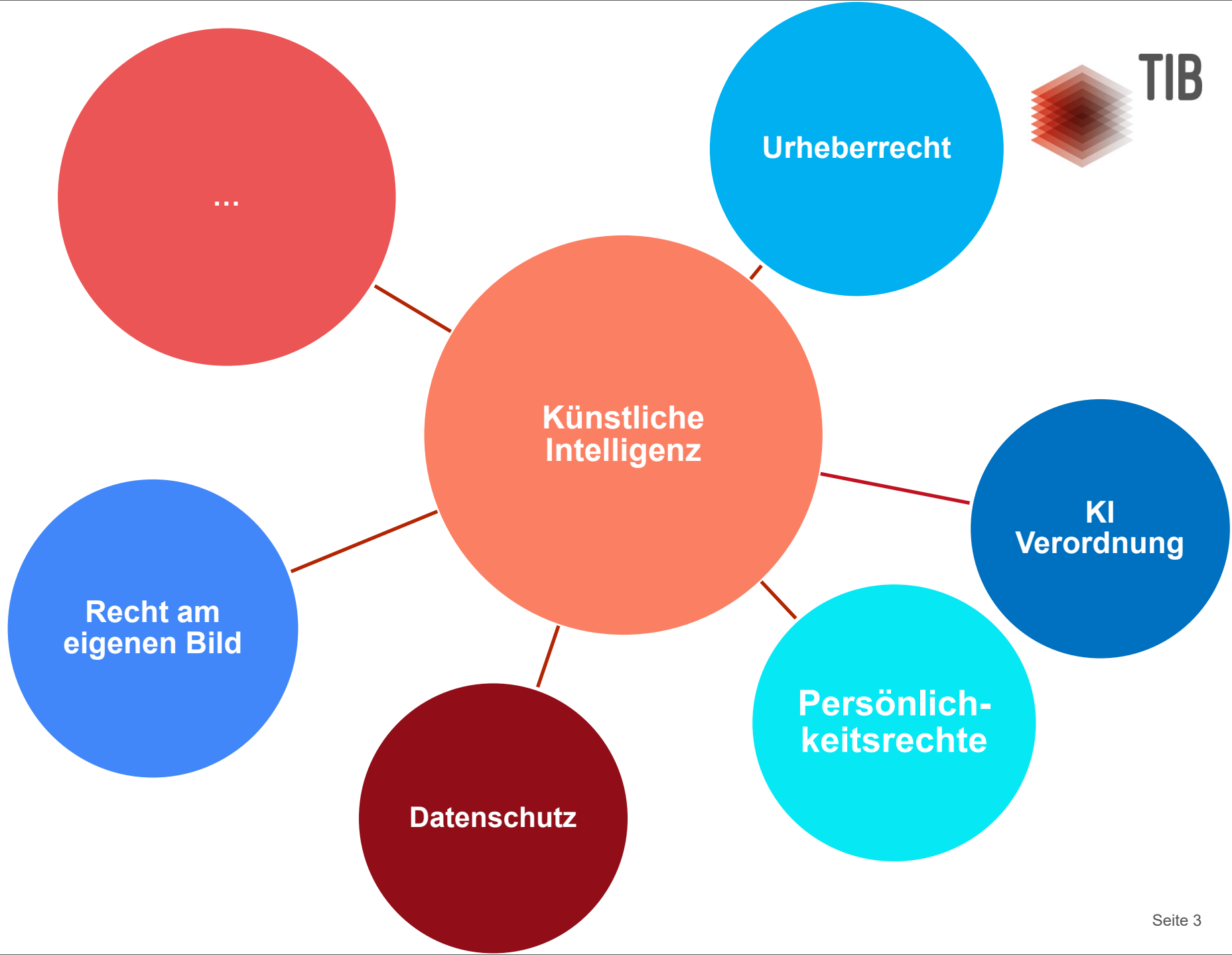
Agenda

Urheberrecht, Open Access und KI

**Persönlichkeitsrechte und Recht am
eigenen Bild**

Datenschutz

KI-Verordnung aus Nutzersicht



Rechtlich relevante Handlungen im Kontext von KI

- Erstellung von **Prompts**
- Einbringen von **urheber-, persönlichkeits- oder datenschutzrechtlich geschützten Inhalten in KI-Anwendung**
- **Output von KI-Inhalten** rechtlich relevant?
 - Urheberrecht der KI-Anwendung selbst
 - Wiedererkennbarkeit individueller geschützter Werke Dritter
 - personenbezogene Daten Dritter
 - persönlichkeitsrechtliche Aspekte

Welche KI-Anwendung wird genutzt?

- **eigene KI-Anwendung eines Forschenden auf eigenen Systemen**
- **von der eigenen Institution betriebene und nur intern verfügbare KI-Anwendung**
- **oder eine von Dritten ggfls. im EU-Ausland betriebene KI-Anwendung**

Hinweis



Im Rahmen dieses oa.talks gegebene Hinweise beziehen sich allein auf die Rechtssituation in Deutschland.

Grundsätzlich ist immer jeder Einzelfall individuell zu beurteilen. Hier gegebene Hinweise müssen bzgl. des Einzelfalls überprüft werden.

Teil 1

Urheberrecht, Open Access und KI

Wer ist Urheber?

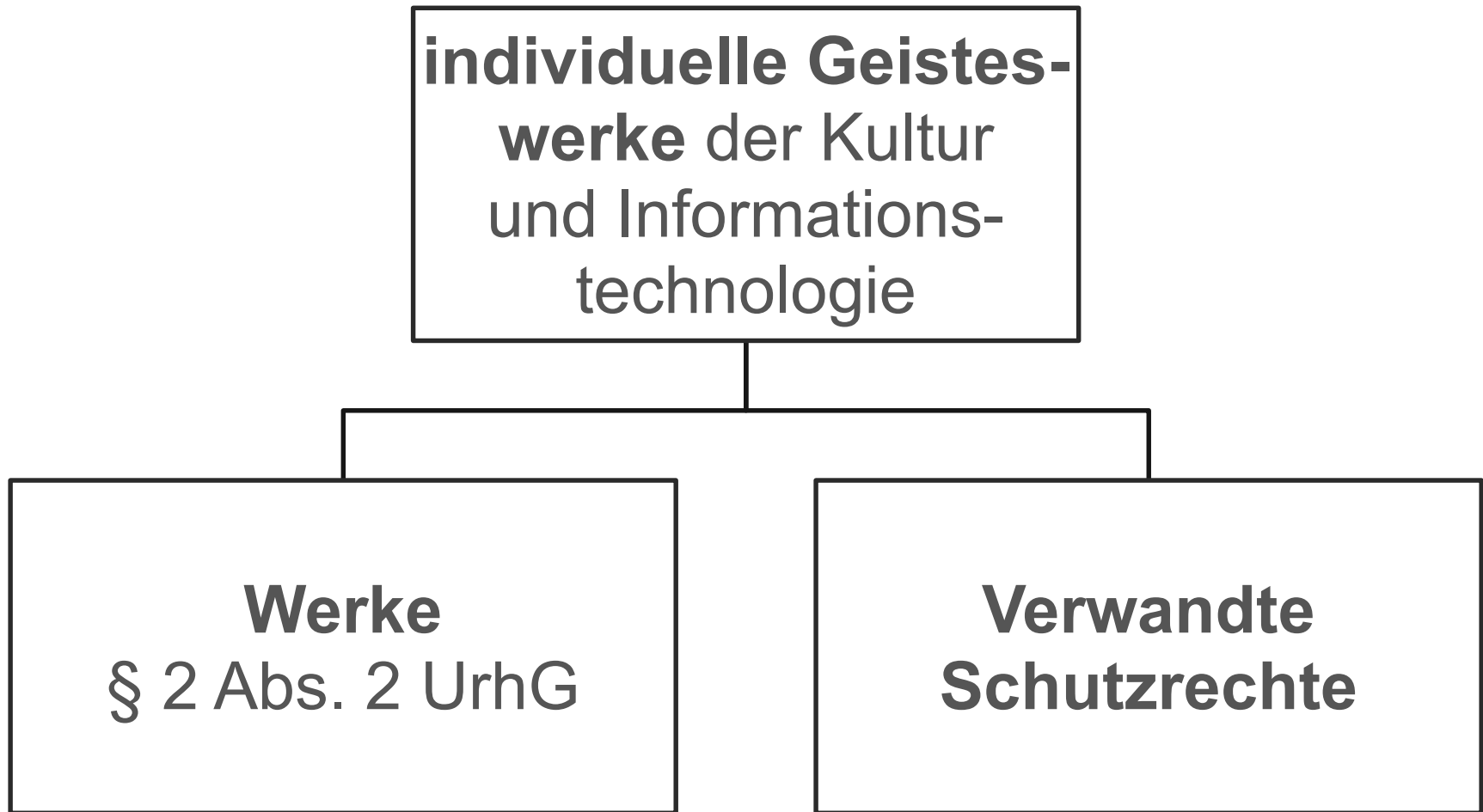
Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat.

Urheber stehen alle Rechte am Werk zu.

Sonderfälle:

- Werk **von mehreren gemeinsam geschaffen**
- Werk **in Erfüllung arbeitsvertraglicher/dienstlicher Pflichten** (Weisungsrecht) entstanden

Schutzgegenstand des UrhG



Gesetzlicher Werkbegriff (§ 2 Abs. 2 UrhG)



Werke sind schutzfähig, wenn sie „persönliche geistige Schöpfungen“ sind

Voraussetzungen:

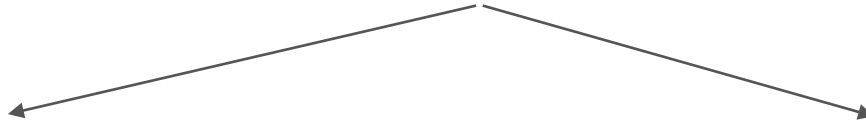
- persönliche Schöpfung des Urhebers (natürliche Person)
 - „geistiger Gehalt“
 - wahrnehmbare Formgestaltung (zumindest vorübergehend)
 - Schöpfungshöhe erreicht
- ➔ Wiss. Artikel, Abstracts, Aufzeichnung von Vorträgen, Bildmaterial und musikalischen Darbietungen (+)
- ➔ bloße Idee (-), da noch nicht „verkörpert“
- ➔ **KI-generierte Werke (-), da keine „persönliche Schöpfung“**

Im Übrigen muss Gegenstand individuell beurteilt werden.

Verwandte Schutzrechte

- geregelt in §§ 70 ff UrhG
 - Schutzobjekt: geistige Leistungen, die schon vorhandene geistige Leistungen „entdecken, wiedergeben oder realisieren“
 - Beispiele: Ausübende Künstler, Theater- und Konzertveranstalter, Verfasser wiss. Werke, Tonträgerhersteller, Datenbankhersteller
 - bzgl. Schutzdauer und Schutzvoraussetzungen gelten Spezialregelungen
 - Schutzzumfang ähnlich Werke iSv § 2 Abs. 2 UrhG
- ➔** Im Bildbereich ist fast alles mindestens als Leistungsschutzrecht geschützt.

Rechte des Urhebers - Inhalt des Urheberrechts



Urheberpersönlichkeitsrecht:

Schutz des Urhebers in seiner geistigen / persönlichen Beziehung zum Werk

- Zeitpunkt/Ort der Erstveröffentlichung
- Namensnennung
- Entstellungen, Beeinträchtigungen verhindern

Wirtschaftliche Nutzung des Werks (Verwertung):

- Vervielfältigungsrecht (~ Kopien)
- Verbreitungsrecht (~Weitergabe von Kopien)
- Ausstellungsrecht
- „öffentliche Wiedergabe“: Vortrags-, Vorführungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (~Online-Bereitstellung)

Urheberrechtlich geschützte Werke / Gegenstände und KI

Nutzung auf Basis von

TDM-Schranken des Urheberrechts

oder

Open-Access-Lizenzen möglich, sofern
Lizenz einschränkungen dies nicht verhindern.

Text- und Datamining-Schranke

Zwei Zielgruppen:

1. Nichtkommerzielle wissenschaftliche Nutzung

§ 60d UrhG neu

2. Allgemeines Text- und Datamining - TDM (ohne Nutzergruppeneinschränkung)

§ 44b UrhG

Empfehlungen zur TDM-Schranke

Bei Vornahme sämtlicher Nutzungshandlungen in Dtlid.:

TDM auf Basis der TDM-Schranken möglich, es sei denn Lizenzvereinbarung wurde vor 1.3.2018 geschlossen und verbietet TDM explizit oder enthält Bedingungen die als Verbot auszulegen sind.

Umfang: TDM-Schranke, die im Zeitpunkt der Vornahme der Nutzungshandlung galt

- **Open-Access-Lizenzen** erlauben ggfls. mehr.
- **Urheberrechtsfreies** kann frei genutzt werden
- Wenn TDM-Schranke **nicht** anwendbar, **abgeleitete Textformate** im Rahmen der **freien Benutzung** nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG

Creative Commons-Lizenzen und KI

- Erfassen grundsätzlich **nur urheberrechtliche Aspekte**, z. B. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz zusätzlich zu beachten.
- **Lizeneinschränkungen:**
 - **NonDerivatives:**

Nutzung der Inhalte ist grds. möglich, **Aufbereitung der Materialien, Erstellung des Textkorpus und Archivierung aber nur intern**
 - **NonCommercial:**

Nutzung der Inhalte ist möglich, TDM darf aber nur zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen.
 - **ShareAlike:**

Veröffentlichung bearbeiteter Materialien (aufbereitete Ausgangsmaterialien und Textkorpus) nur unter einer CC-Lizenz mit denselben Lizeneinschränkungen

Creative Commons-Lizenzen und KI

Technische Schutzmaßnahmen:

- Technische Schutzmaßnahmen sind selbst geschützt.
- CC-Lizenzen der **Version 4.0** erlauben neben Vornahme von technischen Änderungen **auch Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen**
- CC-Lizenzen der **Version 3.0** erlauben explizit **nur die Vornahme von technischen Änderungen**.
 - Verträge **im Einzelfall auszulegen** (u. a. anwendbares nationales Recht, ausgewählte Lizenz einschränkungen)
 - Bei **NonDerivatives** ist die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen im Zweifel **nicht erlaubt**.
 - Bei **NonCommercial** ist die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen für nichtkommerzielle Zwecke im Zweifel erlaubt.
 - Bei **ShareAlike** im Zweifel erlaubt.

Rechtsverletzung durch (Nutzung von) KI?

Schrankenregelungen müssen bei Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke sowohl für Input als auch für Output der KI **eingehalten werden:**

- TDM-Schranken
- Zitatrecht (Einhaltung des Zitatzwecks im Output)
- Parodie, Karikatur, Pastiche im Output obj. erkennbar?

Ansonsten:

- Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)
- Schadensersatz und Unterlassungsansprüche für Urheberrechtsverletzung

Rechtsverletzung durch Output generativer KI

Sofern Schrankenregelungen nicht eingehalten wurden, kann freie Benutzung vorliegen, wenn **Werk einen hinreichenden Abstand zu vorbestehendem Werk wahrt**, § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG:

Liegt vor, wenn „die Nachbildung über eine **eigene schöpferische Ausdruckskraft** verfügt und die **entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals** angesichts der Eigenart der Nachbildung **verblassen**“

Teil 2

Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild

Persönlichkeitsrechte

- Abgeleitet aus Art. 1, 2 GG „ Allgemeines Persönlichkeitsrecht“, „Menschenwürde“, Ausprägung durch verschiedene Gesetze
- „Recht des Einzelnen auf **Achtung** seiner personalen und sozialen **Identität** sowie **Entwicklung** seiner **Persönlichkeit** gegenüber dem Staat und im privaten Rechtsverkehr“
- Träger sind
 - **lebende natürliche Personen** und die Leibesfrucht, postmortaler Persönlichkeitsschutz eingeschränkt
 - Juristische Personen, politische Parteien soweit „ihr Wesen als Zweckschöpfung des Rechts“ dies bedingt
 - Wirtschaftsunternehmen bzgl. kritischen Unternehmensinterna
- Bildnisschutz (§§ 22, 23 KUG) endet 10 Jahre nach dem Tod

Schutzumfang des Persönlichkeitsrechts

Umfasst „Persönlichkeit in allen ihren Ausprägungen“

- **Sozial- /Individualsphäre** – pers. Eigenart in Beziehungen zur Umwelt sowie öffentlichem, wirtschaftlichem und beruflichen Wirken (persönliche Ehre, Selbstbestimmungsrecht)
- **Privatsphäre** – Lebensbereich, zu dem andere nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang haben (eigene Wohnung, Familie)
- **Intimsphäre** - höchstpersönliche private Lebensgestaltung (innere Gedankenwelt mit äußeren Ausprägungen, z. B. Tagebuchaufzeichnungen)

 Bei Recht am eigenen Bild: ggfls. Interessenabwägung

Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch KI?

- Keine Erstellung von Deepfakes durch KI ohne Einwilligung.
- Sofern objektiv erkennbar als Parodie, etc. einzuordnen evtl. zulässig

SE-Ansprüche und **Ansprüche auf Unterlassung** aufgrund der Verletzung des Persönlichkeitsrechts, Rechts am eigenen Bild, Anerkennung als ausübender Künstler, etc. (Rechtsgrundlage §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB) möglich.

Teil 3

Datenschutz

Im Datenschutz gilt ...

... das sogenannte “Verbot mit Erlaubnisvorbehalt”

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, es sei denn, es liegt eine Rechtsgrundlage vor.

Art. 2 Abs. 7 KI VO: Datenschutzregelungen gelten im Rahmen der Nutzung von KI

Datenerhebungverarbeitung ist erlaubt, wenn



LDSG, BDSG und DSGVO erlauben ggfls., dass **zu anderen Zwecken zulässigerweise erhobene Daten auch zu Forschungszwecken genutzt** werden dürfen, sofern Interessen des Verantwortlichen überwiegen (§ 13 NDSG) bzw. normieren Ausnahmen von Grundsätzen (Art. 5, 85, 89 DSGVO, § 27 BDSG).

Anforderungen an die Einwilligung – DSGVO

Zulässigkeit / Rechtmäßigkeit

Wirksame Einwilligung nach DSGVO durch:

- „freiwillige“ Einwilligung nach umfassender Information (z. B. Merkblatt: Zweck, Umfang, Beteiligte, Form der Verarbeitung, Anonymisierung, Freiwilligkeit, Widerruflichkeit mit Wirkung für die Zukunft)
- Zeitpunkt: vor Datennutzung
- Aber „broad consent“ – Definition Forschungsbereich statt konkreter Forschungsfrage ausreichend

DSGVO Nachweispflicht: Schriftform oder Protokollierung zu empfehlen

 i. d. R. keine konkludente Einwilligung durch Veröffentlichung von Daten im Internet

Berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO

Voraussetzungen:

1. **Berechtigtes Interesse** des Verantwortlichen
2. Verarbeitung zur Wahrung des berechtigten Interesses **erforderlich**
3. **Keine überwiegenden Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten** des Betroffenen (ErwG 47 DSGVO und DSK, Webscraping erwartbar, aber Schutzmaßnahmen wie z. B. Pseudonymisierung, Privacy by Design, einfache Widerspruchsmöglichkeit und sonstige Betroffenenrechte)
 - **Abwägung im Einzelfall** (besonders schützenswerte Personen, oder besondere Kategorien personenbezogener Daten?)
4. Informationspflicht des Betroffenen nach Art. 14 DSGVO
 - **Abwägung im Einzelfall** (nachweisbare Gründe und Interessenabwägung bei Verzicht wegen unverhältnismäßig hohem Aufwand)

Teil 4

KI-Verordnung

Verantwortlichkeit und Zielsetzung

Verantwortlich ist, wer ein KI System anbietet, bereitstellt oder nutzt.

Risikobasierter Ansatz: Ziel ist, Risiken von KI-Systemen durch

- Transparenz-,
 - Dokumentations- und
 - Kontrollpflichten
- kontrollierbar zu machen.

 Je höher das Risiko desto umfangreichere Pflichten für Betreiber und Anbieter.

Hier wird nur auf die Benutzung eingegangen, nicht auf Anbieter- oder Betreiberpflichten von KI-Systemen

KI-Systeme nach KI-Verordnung

Verbotene Systeme: Systeme zur emotionalen Manipulation und Bewertung: Einsatz „manipulativer Techniken“, „unterschwelliger Beeinflussung“ zwecks Verhaltensänderung, Ausnutzen der Vulnerabilität von Personen und Bewertungssysteme für soziales Verhalten, biometrische Kategorisierung, ...
„erheblicher Schaden“

Hochrisikosysteme: Sicherheit, kritische Infrastruktur; Bewertung von Eignung oder Bildungsniveau natürlicher Personen zwecks Zugang oder Zulassung zu Bildungsangeboten oder Stellenangeboten; ...
„Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst“

Basismodelle - hier auch generative KI

Anwendungsbereich

Keine Anwendung der KI-Verordnung auf:

- Open Source Software (Art. 2 Abs. 12), sofern
 - sie nicht Teil eines Hochrisiko-KI-Systems oder
 - eine nach Art. 2 verbotene KI-Anwendung darstellt oder
 - unter die Gruppe der besonderen Transparenzanforderungen unterliegenden Systeme mit geringem Risiko fällt

- **Nutzung von KI für Forschung** (interne, nicht öffentlich zugängliche Systeme, die allein Forschungszwecken dienen) (Art. 2 Abs. 6 KI VO)

- Von **natürlichen Personen betriebenen KI-Systemen**, die ausschließlich im Rahmen **persönlicher und beruflicher Tätigkeit** genutzt werden (Art. 2 Abs. 10 KI VO)

- **Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten** von KI-Systemen und KI-Modellen vor Inbetriebnahme oder Inverkehrbringen (Art. 2 Abs. 8 KI VO)

KI und gute wissenschaftliche Praxis

- DFG

- „offenlegen, **ob und welche generativen Modelle sie zu welchem Zweck und in welchem Umfang eingesetzt** haben.“
- Auch bei **Förderanträgen**
- Einsatz solcher Modelle entbinde die Forschenden dabei nicht von ihrer eigenen inhaltlichen und formalen Verantwortung für die Einhaltung der Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität.“
- „**sicherstellen**, dass durch die Verwendung generativer Modelle **kein fremdes geistiges Eigentum verletzt wird und kein wissenschaftliches Fehlverhalten** etwa in Form von Plagiaten entsteht“
- Nicht im Rahmen von Gutachten

<https://www.dfg.de/resource/blob/289674/ff57cf46c5ca109cb18533b21fba49bd/230921-stellungnahme-praesidium-ki-ai-data.pdf>

Weiterführende Hinweise

- **Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024**

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf

- **Leitlinien für Umgang mit generativen Modellen zur Text- und Bilderstellung**

<https://www.dfg.de/resource/blob/289674/ff57cf46c5ca109cb18533b21fba49bd/230921-stellungnahme-praesidium-ki-ai-data.pdf>

- **Brehm, Elke: Guidelines zum Text und Data Mining für Forschungszwecke in Deutschland**

<https://oa.tib.eu/renate/handle/123456789/10352>